

06.05.91

EG - Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der
Struktur der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke und
auf in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol

KOM(90) 432 endg.; Ratsdok. 9671/90

Punkt 2 der 5. Sitzung der EG-Kammer des Bundesrates am 8. Mai 1991

A

Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung der Richtlinie darauf hinzuwirken, daß

- in Artikel 4 Nr. 1
 - im ersten Tired die Zahl 60.000 durch die Zahl 300.000 ersetzt wird,
 - das dritte Tired gestrichen wird, und
 - in Artikel 7 die Nr. 1 gestrichen wird.

Die Bundesregierung wird zudem gebeten sicherzustellen, daß die Steuervergünstigung für Abfindungsbrauereien und die Steuerbefreiung für den Haustrunk erhalten werden können.

Ausgeliefert am 07. MAI 1991

...

Sie wird ferner gebeten, Stellung zu nehmen, ob die in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft vom 24. Juni 1919/9. Juli 1923 RGB1. 1919 S. 599/1923 S. 563 vorgesehenen Sonderrechte der Länder durch diese Richtlinie berührt werden.

2. Die Belange der Abfindungsbrennereien sind zu berücksichtigen (Drs. 165/88).

Begründung zu Ziffer 1

(nur zur Unterrichtung)

- Das jetzige deutsche Biersteuersystem sieht für die ersten 120.000 hl Bier, die von einer Brauerei in einem Jahr ausgestoßen werden, gestaffelte Steuerermäßigungen vor. Diese Ermäßigungen kommen auch den Brauereien zugute, die mehr als 120.000 hl im Jahr ausstoßen ("Durchstaffelung"). Nur so kann erreicht werden, daß die Übergänge von einer Stufe zur nächsten ohne plötzliche Sprünge der Steuerbelastung gestaltet werden können. Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind von der Vergünstigung - mit abnehmender durchschnittlicher Entlastung pro Hektoliter - auch große Brauereien begünstigt. Um auch nach 1992 einen fließenden Übergang der Entlastungsstufen zu gewährleisten, sollte erreicht werden, daß erst Brauereien mit einem Ausstoß von 300.000 hl für den gesamten Ausstoß zum vollen Steuersatz herangezogen werden, während kleinere Brauereien bei der durchschnittlichen Belastung des Ausstoßes langsam an diese Größe herangeführt werden.
- Der Vorschlag der EG-Kommission, daß der ermäßigte Satz nicht unter dem Mindestsatz liegen soll, ist nicht akzeptabel. Nach den Vorschlägen der Kommission würde der künftige Mindeststeuersatz wesentlich über dem gegenwärtigen Höchstsatz der deutschen Biersteuer (15 DM/pro hl) liegen; eine Beibehaltung einer Mengenstaffel hätte somit zur Folge, daß die Biersteuer für die nicht begünstigten Brauereien zusätzlich erhöht werden müßte. Es muß deshalb eine Präferenzierung der kleineren Brauereien unterhalb des Mindestsatzes möglich sein. Durch eine solche Regelung würde auch der

grenzüberschreitende Wettbewerb nicht verzerrt; denn dieser Wettbewerb spielt sich vor allem zwischen den großen Brauereien ab. Bei der wettbewerbsneutralen Gestaltung der Steuersätze sollte die Orientierung am europäischen Markt und nicht an dem in der Regel kleinräumigen Markt kleiner und mittlerer Brauereien erfolgen.

- Der Bundesrat lehnt nach wie vor die Einführung einer Weinsteuern mit den in seiner Stellungnahme vom 29. April 1988 (BR-Drs. 165/88) aufgezeigten Gründen ab. Eine steuerliche Definition von Stillweinen erscheint deshalb nicht erforderlich.
- Der Richtlinienvorschlag enthält keinen ausdrücklichen Hinweis, daß die Sonderbestimmungen des deutschen Biersteuergesetzes für Abfindungsbrauereien und den Haustrunk beibehalten werden können. Es ist sicherzustellen, daß diese aus den Besonderheiten des deutschen Brauwesens entstammenden Vorschriften beibehalten werden können.

B

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Wirtschaftsausschuß
haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der
Struktur der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke und auf
in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol

KOM(90) 432 endg.; Ratsdok. 9671/90

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 zu der
Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren
Beratung der Richtlinie darauf hinzuwirken, daß
Artikel 4 Nr. 1 wie folgt gefaßt wird:

"Die Mitgliedstaaten können auf Bier, das von kleinen und
mittleren unabhängigen Unternehmen gebraut wird, ermäßigte
Verbrauchsteuersätze differenziert nach Betriebsgrößen
(Biersteuermengenstaffelung) unter folgenden Voraussetzungen
anwenden:

- Die ermäßigten Steuersätze gelten nicht für Unternehmen,
die jährlich mehr als 300.000 hl Bier herstellen.
- Die ermäßigten Steuersätze dürfen um nicht mehr als 20 %
unter dem normalen nationalen Verbrauchsteuersatz liegen."

2. Er bittet die Bundesregierung ferner, darauf hinzuwirken,
daß in Artikel 4 Nr. 1 das dritte Tired gestrichen wird.

...

3. Die Bundesregierung wird zudem gebeten sicherzustellen, daß die Steuervergünstigung für Abfindungsbrauereien und die Steuerbefreiung für den Haustrunk erhalten werden können. Sie wird ferner gebeten, Stellung zu nehmen, ob die in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft vom 24. Juni 1919/9. Juli 1923 (RGB1. 1919 S. 599/1923, S. 563) vorgesehenen Sonderrechte der Länder durch diese Richtlinie berührt werden.
4. Die Belange der Abfindungsbrennereien sind zu berücksichtigen.
5. Der Bundesrat lehnt nach wie vor die Einführung einer Weinststeuer mit den in seiner Stellungnahme vom 29. April 1988 - BR-Drucksache 165/88 (Beschluß) - angezeigten Gründen ab.